

Swiss Tablesoccer Federation



STATUTEN



Statuten des Verbandes:

Swiss Tablesoccer Federation

(STF)

**Höchsterstrasse 2a
9016 St. Gallen**



Statuten	1
Statuten des Verbandes:	2
§1. Name, Sitz und Pflichten	4
§1.1 Name und Sitz	4
§1.2 Ziele	4
§1.3 Engagement.....	4
§2. Mitgliederpflichten	4
§2.1 Mitglieder	4
§2.2 Verwaltung.....	4
§2.3 Clubs	4
§2.4 Präsidentschaft	4
§2.5 Mitglieder der Clubs.....	4
§2.6 Eintritt, Austritt.....	4
§2.7 Ausschluss	5
§3. Mitglieder Rechte	5
§3.1 Stimmrecht	5
§3.2 Turniere	5
§4. Finanzierung	5
§4.1 Buchungsjahr	5
§4.2 Bürgung	5
§4.3 Mitgliederbeitrag	6
§4.4 Spielerlizenzen	6
§4.5 Kompetenzen.....	6
§5. Organisation	6
§5.1 Personelles	6
§5.2 Posten	6
§5.3 Aufgaben / Kompetenzen	6
§6. Turniere	7
§6.1 Allgemein	7
§6.2 Regeln	7
§7. Versammlungen	7
§7.1 Allgemein	7
§7.2 Ablauf	7
§7.3 Anwesenheit	7
§8. Allgemeine Bestimmungen	8
§8.1 Allgemeines	8
§8.2 Auflösung.....	8
§8.3 Habe.....	8
§8.4 Kenntnisse.....	8
§8.5 Änderungen Statuten.....	8
§8.6 Revisionsstelle	8
§9. Anhänge	8
Anhang 1 Organigramm 9.....	8
Anhang 1 Organigramm	9
Präsidentschaft:	9
Erweiterte Verwaltung:	9



§1. Name, Sitz und Pflichten

§1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Swiss Tablesoccer Federation, auch (STF) genannt, mit Sitz in St. Gallen, existiert ein Verband gemäss dem schweizerischen Zivilgesetzbuch §60 ff.

§1.2 Ziele

Der STF ist ein unpolitischer und demokratischer Verband, der den Tischfussball in der Schweiz fördert. Die Interessen seiner Mitglieder werden durch den Vorstand und den Vertretern der Clubs gesichert. Diesem Zweck dienen ausserdem das vorliegende Reglement und seine Anhänge.

§1.3 Engagement

Der STF kann im Interesse seiner Mitglieder einem internationalen, nicht gewinnorientierten Verband beitreten.

§2. Mitgliederpflichten

§2.1 Mitglieder

Der STF setzt sich aus seiner Präsidentschaft, Verwaltung und den Clubs zusammen. Die Clubs und ihre Mitglieder zahlen je einen Mitgliederbeitrag in Form einer Lizenz und haben sich im Sinne des Reglements zu verhalten und Dieses zu respektieren.

§2.2 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus Personen, die sich in der Organisation des Verbandes engagieren. Gemäss Organigramm (**Anhang 1**)

§2.3 Clubs

Die Clubs werden immer nur durch eine von ihnen bestimmte Person an den Delegiertenversammlungen vertreten. Es spielt dabei keine Rolle, wie viele Mitglieder ein Club hat. Diese Person erhält das Stimmrecht und hat die Pflicht für die Interessen seines Clubs einzustehen. Die Clubs zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag gemäss dem Lizenzwesen des Verbandes (**Anhang 2**).

§2.4 Präsidentschaft

Die Präsidentschaft besteht aus Personen, die sich in der Organisation des Verbandes engagieren und ihn leiten. Gleichzeitig sind sie Mitglieder der Verwaltung. Gemäss Anhang 1.

§2.5 Mitglieder der Clubs

Die Mitglieder der Clubs werden durch ihren Club im Verband und seinen Instanzen vertreten. Die Spieler bezahlen einen jährlichen Beitrag in Form einer Lizenz nach Anhang 2.

§2.6 Eintritt, Austritt

Dem Verband beitreten kann jeder Club/Verein nach Vorweisen seiner unterschriebenen Statuten und dem Ziel, den Tischfussball zu fördern. Über die Aufnahme wird an der Generalversammlung entschieden. Es benötigt eine einfache Mehrheit, um als Mitglied aufgenommen zu werden. Mit der Entrichtung des ersten Mitgliederbeitrags wird der Beitritt im vollen Masse in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt für den Eintritt ist immer auf Anfang eines Kalenderjahres. Der Beitrag muss im Monat Januar des jeweiligen Verbandsjahres beim Verbandskassier eintreffen.



Mit dem Eintritt in den STF anerkennt der jeweilige Club die Statuten und handelt in ihrem Sinne.

Beim Austritt verliert der Club seine Rechte im Verband. Er hat keinen Anspruch auf bereits einbezahlte Beiträge für das Jahr seines Austritts. Der Austritt muss in schriftlicher Form beim Präsidenten des Verbandes eingehen und kann unbegründet sein.

Die Spieler der Clubs unterstehen in Sachen Ein- und Austritt in erster Linie den Weisungen ihrer Clubs. In anderen Belangen unterstehen sie dem Verbandsreglement. Mit dem Erwerb einer Lizenz sind sie befugt, an Turnieren des Verbandes teilzunehmen.

§2.7 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Clubs bestimmt ein Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung. Clubs können nur ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Statuten des Verbandes verstossen oder ihren Mitgliederbeitrag unbegründet nicht oder zu spät entrichten. Personen in der Verwaltung werden bei Misswirtschaft, Betrug oder ähnlichen Verdicten ausgeschlossen. Spieler können durch Verletzung der Spielreglemente des Verbandes ausgeschlossen werden. Dazu gehören insbesondere körperliche und verbale Angriffe, sowie rufschädigende Aktionen, die den Verband oder ihre Mitglieder betreffen. Der Beschluss ist für beide gleich geregelt wie für die Clubs.

Ein Ausschluss ist immer selbst verschuldet und hat die gleichen Konsequenzen wie der Austritt.

Die Dauer des Ausschlusses wird durch die zuständige Instanz festgelegt und ist endgültig. Im eigens dafür vorgesehenen Protokoll (Turnierreglement, Anhang 3) werden die Instanzen genau definiert.

Über den Ausschluss von Spielern entscheidet das Sportwesen durch Mehrheitsentscheid.

§3. Mitglieder Rechte

§3.1 Stimmrecht

Die Verwaltungsmitglieder erhalten automatisch das Stimmrecht durch ihr Engagement im Verband. Die Clubs erhalten ebenfalls ein Stimmrecht. Der Club hat das Recht einen Vertreter mit Berater an jede Delegiertenversammlung zu schicken, welche das Stimmrecht des Clubs wahrnehmen. Jeder Club erhält eine Stimme.

§3.2 Turniere

Die Clubs haben das Recht, auf der Verbandshomepage www.toeggeler.ch ihre Turniere zu publizieren, sofern sie an der Turnierkoordination anwesend waren.

Ausnahmen werden durch die Präsidentschaft bewilligt, sofern das Turnier im Zusammenhang mit anderen nationalen Verbänden steht oder für die Publikation ein Betrag von CHF 50.-- entrichtet wurde.

Die Verbandsmitglieder haben das Recht sich zur Wahl zu stellen, um ein offizielles Punktturnier gemäss den Vorlagen durchzuführen (**Anhang 3**).

§4. Finanzierung

§4.1 Buchungsjahr

Das Buchungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres, mit Ausnahme des Kassieren der Mitgliedsbeiträge.

§4.2 Bürgung

Das Aktivvermögen bürgt nur für die Geldschulden des Swiss Tablesoccer Federation. Es ist ausgeschlossen, dass natürliche Personen mit ihrem Vermögen haften.



§4.3 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird ab der Turnierkoordinationssitzung bis spätestens 1. Januar des zu bezahlenden Jahres angenommen. Jeder Club erhält einen Einzahlungsschein zur Einzahlung des Betrags, oder entrichtet ihn direkt an der Sitzung. Verspätungen unterliegen der Null-Toleranz-Regel und führen zur Erlöschung der Rechte.

Die Höhe des Betrags ist im Lizenzwesen erfasst (**Anhang 2**) und kann durch einen Mehrheitsentscheid der Präsidenschaftsversammlung geändert werden.

§4.4 Spielerlizenzen

Spielerlizenzen werden an offiziellen Punktturnieren vergeben. Preise und Rechte sind im Lizenzwesen verankert und können an der Präsidenschaftsversammlung durch einen Mehrheitsentscheid geändert werden.

§4.5 Kompetenzen

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Finanzierung dem Finanzchef des Verbandes. Änderungen und Gebrauch der finanziellen Mittel werden an Präsidenschaftsversammlungen beschlossen.

§5. Organisation

§5.1 Personelles

Die Organisation und Administration des Verbandes ist im Organigramm (**Anhang 1**) ersichtlich. Personelle Änderungen können von Verbandsmitgliedern mit schriftlicher Begründung beantragt werden. Der Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung bestimmt die Abwahl und Neuwahl.

§5.2 Posten

Der Verband besteht aus drei Instanzen, der Delegiertenversammlung, Verbandsverwaltung und Präsidenschaft. Ihre Zusammensetzung ist im Anhang 1 ersichtlich.

§5.3 Aufgaben / Kompetenzen

Instanz	Rechte	Pflichten
Delegierten-Versammlung	Gemäss Artikeln der Statuten	Gemäss Artikeln der Statuten
Verwaltung des Verbandes	Gemäss Artikeln der Statuten	Gemäss Artikeln der Statuten
Präsidenschaft	Gemäss Artikeln der Statuten	Gemäss Artikeln der Statuten
Turnier-Koordinations-Versammlung	Ist befugt den Turnierkalender für das jeweilige Jahr zu erstellen und Punkte-turniere zu vergeben	Regelt den Turnierkalender für das jeweilige Jahr
Präsident	Signaturkompetenz jeglicher Art, Stimmrecht	Vertretung des STF gegen aussen, Ansprechperson für jegliche Fragen, Beraterfunktion der Präsidenschaft
Sekretär	Signaturkompetenz, Stimmrecht	Korrespondenz mit Mitglieder, Protokollführer, Vertretung gegen aussen
Sportchef	Signaturkompetenz, Stimmrecht	Unterstützt und kontrolliert die Organisation der Punktturniere und ITSF/P4P-Turniere,



		beruft Sitzungen ein, verantwortlich für Turnierreglement, Turnierfinanzen und Lizenzwesen. Unterstützt die Organisation im Bereich Turnierfinanzen
Chef-Finanzen	Signaturkompetenz, Stimmrecht	Kontrolliert und unterstützt den Kassier in seinen Aufgaben. Unterstützt die Organisation von Punktturnieren im Bereich Durchführung, Verwaltet die Turnierfinanzen
Chef-Media	Signaturkompetenz, Stimmrecht	Verantwortlich für den Medienauftritt des Verbandes, Internet und Alltagsmedien, Rangliste und Turnierausschreibung auf der Verbandswebsite
Regeln / Schiedsrichterwesen	Stimmrecht	Verantwortlich für die Rekrutierung, Bestimmung von Schiedsrichtern für Turniere, Regelwesen und deren Änderungen
Kassier	Signaturkompetenz, Stimmrecht	Verantwortlich für die Verbandsbuchhaltung, Vermögensverwaltung
Marketing	Signaturkompetenz, Stimmrecht	Erstellt Marketingkonzept und verwaltet Sponsoring

§6. Turniere

§6.1 Allgemein

Das Turnierreglement für die offiziellen Punktturniere wird vom Sportchef erstellt und vom Mehrheitsentscheid der Verbandsverwaltung anerkannt. Die Grundlagen sind die Turnierbestimmungen (**Anhang 3**).

§6.2 Regeln

Das Spielreglement (Spielregeln) des Verbandes hat das ITSF-Reglement zur Grundlage (**Anhang 4**). Das Ziel ist es, dieses Reglement vollständig zu übernehmen und zur Grundlage aller Turniere des Verbandes und seiner Mitglieder zu machen. Änderungen werden durch den Mehrheitsentscheid des Sportwesens beschlossen.

§7. Versammlungen

§7.1 Allgemein

Die Versammlung der Mitglieder (Delegiertenversammlung), Verwaltung und Präsidentschaft werden im Normalfall vom Präsidenten einberufen. Wenn von Clubs eine Versammlung gewünscht wird, wenden sie sich an den Präsidenten.

Versammlungen haben verschiedene Kompetenzen, siehe auch **§5.3**. Die Entscheide sind gültig und werden von allen als solche akzeptiert.

Abstimmungen werden mit einfachen Mehrheitsentscheiden beschlossen. Der Stimmzähler wird zu Beginn der Sitzung gewählt.

§7.2 Ablauf

Der Ablauf aller Versammlungen wird durch eine Traktandenliste festgelegt. Anträge für Änderungen der Traktandenliste sind spätestens 1 Woche vor der Sitzung an den Sportchef zu stellen.

§7.3 Anwesenheit

Die Anwesenheit der jeweiligen Mitglieder einer Versammlung ist obligatorisch. Nicht Anwesenheit muss bei der Präsidentschaft vor der Versammlung begründet und entschuldigt



werden. Die Präsidentschaft behält sich vor, Sanktionen gegen Mitglieder zu erheben falls sie diese Weisung nicht befolgen.

§8. Allgemeine Bestimmungen

§8.1 Allgemeines

Grundsätzlich verhält sich der Verband gemäss dem schweizerischen Zivilgesetzbuch ZBG § 60ff.

Allfällige Änderungen und Eigenheiten sind in den Statuten vermerkt.

§8.2 Auflösung

Die Auflösung des STF kann nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit in einer Delegiertenversammlung entschieden werden.

§8.3 Habe

Im Falle einer Auflösung wird das ganze Guthaben des STF auf dessen Bankkonto einbezahlt. Es bleibt blockiert und wird nur einem Tischfussballverband übergeben, welcher ähnliche Ziele verfolgt. Kann keine Nachfolgeorganisation innerhalb eines Jahres gefunden werden, ist das Konto zu Gunsten einer gemeinnützigen Organisation zu löschen.

§8.4 Kenntnisse

Im Falle von Schwierigkeiten irgendwelcher Art gilt die Unkenntnis der statutarischen Anordnungen oder der publizierten Reglemente nicht als Entschuldigung.

§8.5 Änderungen Statuten

Änderungen der Statuten können nur von der Generalversammlung gutgeheissen werden.

§8.6 Revisionsstelle

Mentor Treuhand AG
Rietliaustrasse 2
8804 Au-Wädenswil

§9. Anhänge

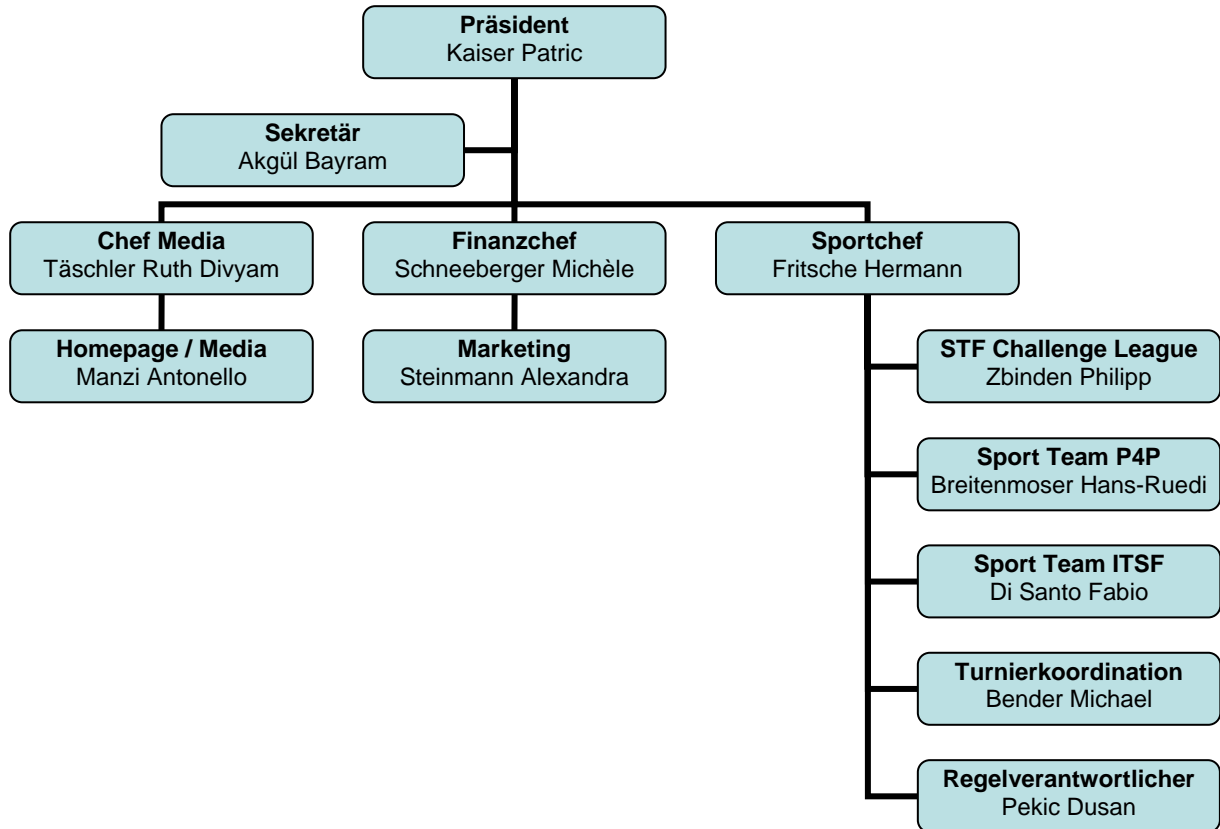
Anhang 1 Organigramm

Fehler! Textmarke nicht definiert.



Swiss Tablesoccer Federation

Anhang 1 Organigramm



Präsidentschaft:

Kaiser	Patric
Akgül	Bayram
Täschler	Ruth Divyam
Schneeberger	Michèle
Fritsche	Hermann

Erweiterte Verwaltung:

Manzi	Antonello
Steinmann	Alexandra
Zbinden	Philipp
Breitenmoser	Hans-Ruedi
Di Santo	Fabio
Bender	Michael
Pekic	Dusan